

Bern, den 12. März 1952.

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t .

---

Betrifft Berichterstattung über eine rationellere Organisation der verschiedenen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe tätigen Institutionen; Freigabe eines weitem Verwaltungs-kostenbeitrags von 135 000.- Franken.

I.

In seiner Sitzung vom 9. Oktober 1951 hat der Bundesrat das Eidg. Politische Departement sowie das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Frage einer rationelleren Organisation der verschiedenen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe tätigen Institutionen zu untersuchen und insbesondere abzuklären, ob die Aufgaben der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe und eventuell der Emigrationsabteilung des Internationalen Sozialdienstes auf die Schweizer Europahilfe übertragen werden könnten.

Nachdem wir mit der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes Fühlung genommen haben, geben wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme bekannt.

Der Frage der Verringerung der Verwaltungskosten von Hilfswerken, die teilweise oder ganz vom Bund getragen werden müssen, haben wir unsere grösste Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Polizeiabteilung hat seit Jahren immer wieder versucht, die Zentralstelle für Flüchtlingshilfe zu veranlassen, ihre Verwaltungskosten möglichst zu senken. Das ist denn auch in erheblichem Masse gelungen. Auch vergütet die Polizeiabteilung der Zentralstelle seit einigen Jahren nurmehr die Hälfte der Verwaltungskosten, nachdem sie vorübergehend die gesamten Auslagen getragen hat. 1951 sind der Zentralstelle seitens der Polizeiabteilung 21'197.- Franken als Verwaltungskostenbeitrag ausbezahlt und für 1952 nur noch maximal 17'000.- Fr. zugesichert worden. Der Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe ist also wenig bedeutend.

Was die Verwaltungskosten der Schweizer Europahilfe anbelangt, so hat diese auf Verlangen des Politischen Departementes die Möglichkeiten einer rationelleren Gestaltung ihres Verwaltungssystems geprüft. Sie hat sich daraufhin entschlossen, das bisher getrennt

- 2 -

tätig gewesene Bureau für "Schulung und kulturellen Austausch" sowie den "Vortragsdienst" mit sofortiger Wirkung ihrem Sekretariat anzugliedern. Damit wird es möglich sein, Einsparungen an Personal und Administrationskosten zu erreichen.

Dass durch die Zusammenlegung der Schweizer Europahilfe und der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe ins Gewicht fallende Einsparungen möglich wären, glauben wir nicht. Solange die Zentralstelle als Dachorganisation der ihr angeschlossenen Hilfswerke ihre Aufgabe im bisherigen Umfang fortführen muss, kommt eine weitere Reduktion der Arbeitskräfte nicht in Frage (es sind zur Zeit zwei Personen ganztägig und eine Person halbtägig mit den Arbeiten, die dieser Organisation als Zentralstelle zufallen, beschäftigt). Nach der oben erwähnten Angliederung des Bureaus für "Schulung und kulturellen Austausch" und des "Vortragsdienstes" an ihr Sekretariat und der Entlassung der entbehrlichen Arbeitskräfte wird die Schweizer Europahilfe kein überflüssiges Personal mehr beschäftigen. Eine weitere Verringerung der Personalkosten als Folge der Zusammenlegung der beiden Organisationen wäre damit zum vornherein ausgeschlossen. In Frage käme also bloss die Verminderung der andern Spesen. Hier sehen wir einzig eine Reduktionsmöglichkeit in der Miete der Bureaux. Die meisten anderen Auslagen würden gleich bleiben, unter Umständen sogar grösser werden. Die Telefon- und Reisespesen z.B. würden grösser, weil das Haupttätigkeitsfeld der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe doch Zürich ist, wo sich die meisten Flüchtlinge der Schweiz aufhalten. Die Einsparungen dürften sich deshalb auf höchstens einige hundert oder tausend Franken belaufen, immer unter der Voraussetzung, dass der Zentralstelle in den Baracken der Schweizer Europahilfe geeignete Bureauräume zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Frage der Verschmelzung der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe mit der Schweizer Europahilfe darf aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Einsparung von Verwaltungskosten geprüft werden. Es stehen noch andere Interessen im Spiele. Die Vereinigung kann nur in Frage kommen, wenn Zweck und Aufgaben der beiden Organisationen das nahelegen und die Arbeit dadurch wesentlich erleichtert würde. Die Tätigkeit der beiden Dachverbände ist genau umschrieben; sie liegt für die eine ausschliesslich im Ausland, für die andere im Inland. Doppelspurigkeit ist nicht möglich. Es scheinen uns daher keine sachlichen Gründe für die Verschmelzung zu sprechen. Diese könnte im Gegenteil die fatale Folge haben, dass die Flüchtlingshilfe im Inland weniger Beachtung fände und dafür auch weniger Mittel gesammelt werden könnten.

Um eine weitere Ermässigung der Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten herbeizuführen und um zu vermeiden, dass der Bund für das Bureau für "Schulung und kulturellen Austausch" und für den "Vortragsdienst" neben den bisherigen Beiträgen besondere Aktionskredite bewilligen muss, hat das Sekretariat dem Vorstand der Schweizer Europahilfe auf Verlangen des Politischen Departementes in seiner letzten Sitzung folgende Anträge unterbreitet:

- 3 -

a) Vom jährlichen Sammelanteil der Schweizer Europahilfe sind an die Verwaltungskosten des Sekretariates inklusive "Schulung" für die Jahre 1952 und 1953 je 10 % abzutreten.

b) Vom jährlichen Sammelanteil der Schweizer Europahilfe sind der "Schulung", unter Berücksichtigung ihrer heute noch vorhandenen Mittel in der Höhe von Fr. 101'707.-, für die Jahre 1952 und 1953 für Aktionskredite je Fr. 50'000.- zur Verfügung zu stellen, aus denen auch diejenigen Verwaltungskosten des Bureau Schulung zu decken sind, die aus der vorerwähnten Abtretung nicht gedeckt werden können.

c) Vom jährlichen Sammelanteil der Schweizer Europahilfe ist dem "Vortragsdienst" für die Jahre 1952 und 1953 ein ermässiger Beitrag von je Fr. 12'500.- (an Stelle des ursprünglich budgetierten Betrages von Fr. 20'000.-) für Verwaltungs- und Aktionskredite zur Verfügung zu stellen.

Durch diese Beschlüsse werden die Bundesmittel jeder finanziellen Belastung für Kosten der "Schulung" enthoben.

Wir können somit unsere Auffassung dahin zusammenfassen, dass die Zusammenlegung der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe mit der Europahilfe kaum irgendwie nennenswerte Vorteile brächte, wohl aber ganz wesentliche Nachteile bringen könnte; sie ist deshalb nicht zu beantragen.

## II.

Die Frage der Verwaltungsaufwendungen der Schweizer Europahilfe ist von der Abteilung für internationale Organisationen des Politischen Departementes und von der eidgenössischen Finanzverwaltung eingehend untersucht worden. Dabei hat sich gezeigt, dass sie den ihr für die Periode vom 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 zur Verfügung gestellten Verwaltungskostenbeitrag von 135'000.- Franken bereits Ende 1951 verausgabt hat.

Sie ist daher genötigt, schon ab 1. Januar 1952 die Mittel der für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 vorgesehenen Tranche in Anspruch zu nehmen.

Nach dem bereinigten Budget der Schweizer Europahilfe betragen die Kosten des Sekretariates pro Jahr 188'000.- Franken, was einen monatlichen Aufwand von 15'666.- Fr. ergibt. Die noch nicht freigegebene zweite Tranche wird demnach ausreichen, um die Verwaltungskosten bis ungefähr Ende August zu decken. Was zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen bis Ende 1953 noch fehlt, wird aus den mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1951 bewilligten neuen 7 Millionen für die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit abgezweigt werden müssen.

Da die Schweizer Europahilfe seit Beginn dieses Jahres über keine besonderen Mittel zur Deckung ihrer Verwaltungsaufwendungen mehr verfügt und weitere Einsparungen, wie wir vorstehend dargelegt haben, sich nicht mehr erzielen lassen, ist sie dringend darauf angewiesen, dass die mit Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1951 noch zurückbehaltenen 135'000 Franken nunmehr zur Auszahlung frei-

- 4 -

gegeben werden. Dabei setzen wir voraus, dass dieser Betrag gemäss den Vorschlägen der Schweizer Europahilfe ausschliesslich zur Deckung der Kosten ihres Sekretariates verwendet werden darf.

Demgemäss beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht des Eidgenössischen Politischen Departementes über die Frage einer rationaleren Organisation der verschiedenen auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens tätigen Institutionen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die im Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1951 ausgeschiedenen 135 000 Franken aus dem mit Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1950 bewilligten Bundesbeitrag zugunsten der Flüchtlinge in Mitteleuropa werden zur Auszahlung an die Schweizer Europahilfe im Sinne der obenstehenden Ausführungen freigegeben.

Eidg. Politisches Departement

Max Petitpierre.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.), an die Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes und an das Finanz- und Zolldepartement.

Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes vom 20. März 1952.

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich mit dem vom Politischen Departement vorgelegten Bericht und der Freigabe der seinerzeit gesperrten 135'000 Franken an die Schweizer Europahilfe im vorgesehenen Sinne einverstanden erklären. Die ganze Frage der Verwaltungskosten der verschiedenen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe tätigen Institutionen gibt ihm allerdings nach wie vor zu grossen Bedenken Anlass. Die Untersuchung, die von der Abteilung Internationale Organisation und der Finanzverwaltung über die Frage der Verwaltungsaufwendungen der Schweizer Europahilfe durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass die Auslagen für das Sekretariat dieser Organisation, jährlich rund 190'000 Franken, heute vollständig aus Bundesmitteln bestritten werden. Das Finanz- und Zolldepartement sieht aber vorläufig noch keine Möglichkeit, wie dieser für die Bundesfinanzen unerfreuliche Zustand, der nicht von Dauer sein kann, auf befriedigende Art und Weise geändert werden könnte.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement:

M. Weber.